Amtsblatt
für den Landkreis Wesermarsch

2023 | Brake, den 14.04.2023 | Nr. 009

A. Bekanntmachungen des Landkreises Wesermarsch **Seite**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wesermarsch für das Haushaltsjahr 2023 36

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Gemeinde Butjadingen: Berichtigungen Nr. 1 bis 6 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen 38

Stadt Nordenham: Ergänzung der Hauptsatzung 43

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und der Nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) 45

C. Sonstige Bekanntmachungen

Landkreis Wesermarsch

1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Wesermarsch für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in der Sitzung am 20.03.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für den **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

im Erfolgsplan

1.1	Erträge bisher von	11.715.000,00 Euro
	Erträge neu von	11.748.000,00 Euro
1.2	Aufwendungen bisher von	11.590.000,00 Euro
	Aufwendungen neu von	11.673.000,00 Euro

im Vermögensplan

1.3	Einnahmen bisher von	2.136.000,00 Euro
	Einnahmen neu von	2.563.000,00 Euro
1.4	Ausgaben bisher von	2.136.000,00 Euro
	Ausgaben neu von	2.563.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 400.000,00 Euro erhöht und damit auf **400.000,00 Euro** neu festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für den **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** nicht veranschlagt.

§ 4 a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unberührt.

Brake, den 20.03.2023

Siefken
Landrat

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich des § 2 a der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde bereits durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 03.03.2023 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-461(2023) erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.04.2023 bis zum 24.04.2023 in 26919 Brake, Poggenburger Straße 15, im Kreishaus des Landkreises Wesermarsch, Zimmer 418, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo. bis Fr.: 08.30 – 12.00 sowie Mo. bis Do.: 14.00 – 15.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Butjadingen

Berichtigungen Nr. 1 bis 6 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen

In einem beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf dabei nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die nachfolgenden Berichtigungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht:

1. **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 – „Campingplatz Ifsen“**

   Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 – „Campingplatz Ifsen“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 14.01.2011 bekannt gemacht worden. Die vorgenannte Bebauungsplanänderung ist damit am 14.01.2011 rechtskräftig geworden.

   Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Auf die beabsichtigte Berichtigung ist bereits im Bauleitplanverfahren, in der Begründung zum Bebauungsplan, hingewiesen worden. Anstelle eines Campingplatzgebietes wird mit der Berichtigung zukünftig eine Fläche für Camping-/ Wochenendplatz festgesetzt.

   Der Geltungsbereich der Berichtigung befindet sich in Eckwarderhörne, an der Straße „Zum Leuchtfeuer“. Die Lage und Abgrenzung der 1. Berichtigung ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.

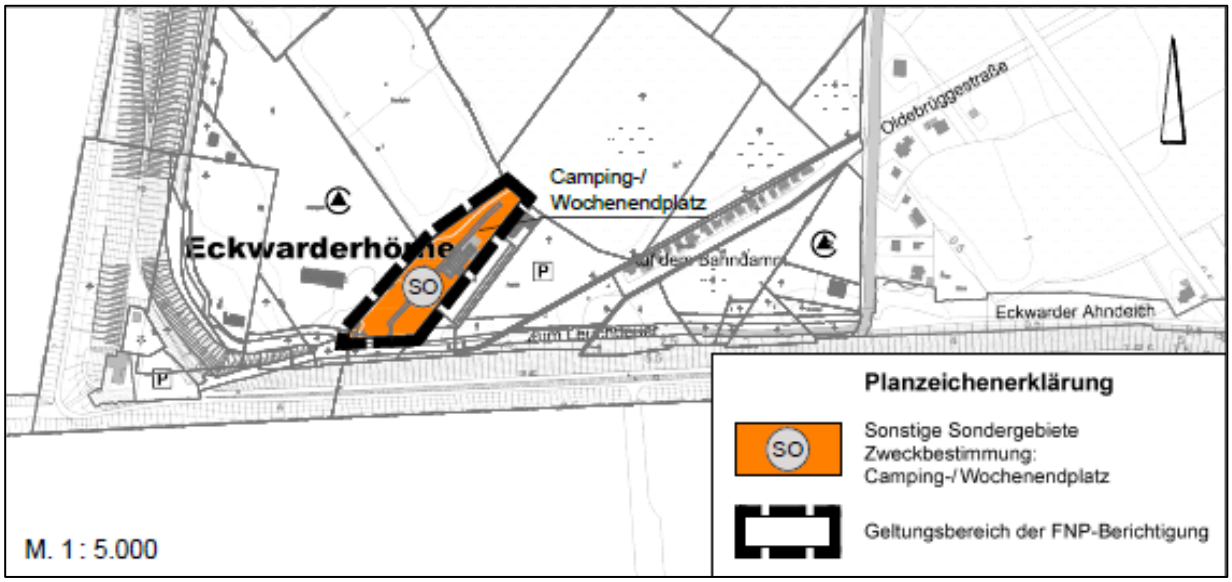

   Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 – „Anschluss Sielstraße“

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 162 – „Anschluss Sielstraße“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 09.08.2019 bekannt gemacht worden. Die vorgenannte Bebauungsplanänderung ist damit am 09.08.2019 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Auf die beabsichtigte Berichtigung ist bereits im Bauleitplanverfahren, in der Begründung zum Bebauungsplan, hingewiesen worden. Anstelle einer Wohnbaufläche wird mit der Berichtigung zukünftig eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Touristisches Wohngebiet Fedderwardersiel“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung befindet sich im zentralen Bereich Fedderwardersiels, belegen zwischen dem Ferienpark „Am Yachthafen“ und der „Sielstraße“. Die Lage und Abgrenzung der 2. Berichtigung ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.

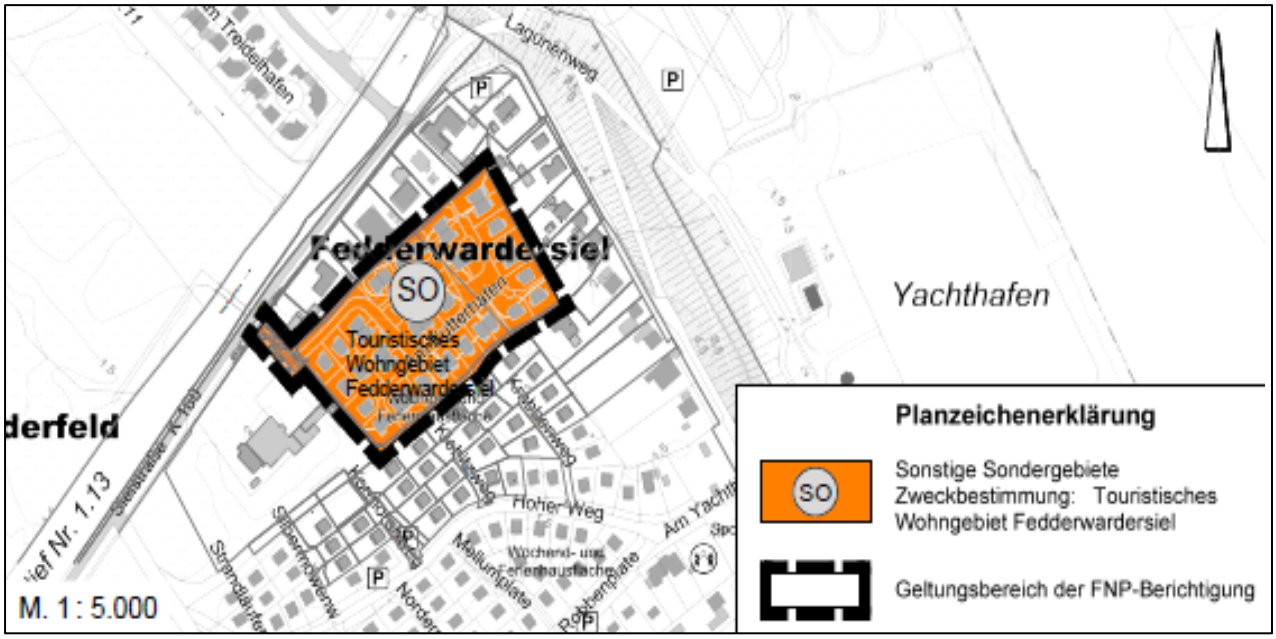

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 186 – „Tossens, Nordseeallee“

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 186 - „Tossens, Nordseeallee“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 20.11.2020 bekannt gemacht worden. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 20.11.2020 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Auf die beabsichtigte Berichtigung ist bereits im Bauleitplanverfahren, in der Begründung zum Bebauungsplan, hingewiesen worden. Anstelle einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Kur-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „Kleinspielfeld“ wird mit der Berichtigung zukünftig eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnungen Wohnen“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung liegt im Nordwesten von Tossens südwestlich der Ortsstraße „Nordseeallee“. Die Lage und Abgrenzung der 3. Berichtigung ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 – „Burhave, nordwestlich Bahnhofstraße“

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 – „Burhave, nordwestlich Bahnhofstraße“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 18.12.2020 bekannt gemacht worden. Die vorgenannte Bebauungsplanänderung ist damit am 18.12.2020 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Auf die beabsichtigte Berichtigung ist bereits im Bauleitplanverfahren, in der Begründung zum Bebauungsplan, hingewiesen worden. Anstelle einer gemischten Baufläche wird mit der Berichtigung zukünftig eine Wohnbaufläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung befindet sich am östlichen Rand von Burhave südwestlich der Butjadinger Straße und nördlich der Rathausstraße. Die Lage und Abgrenzung der 4. Berichtigung ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.

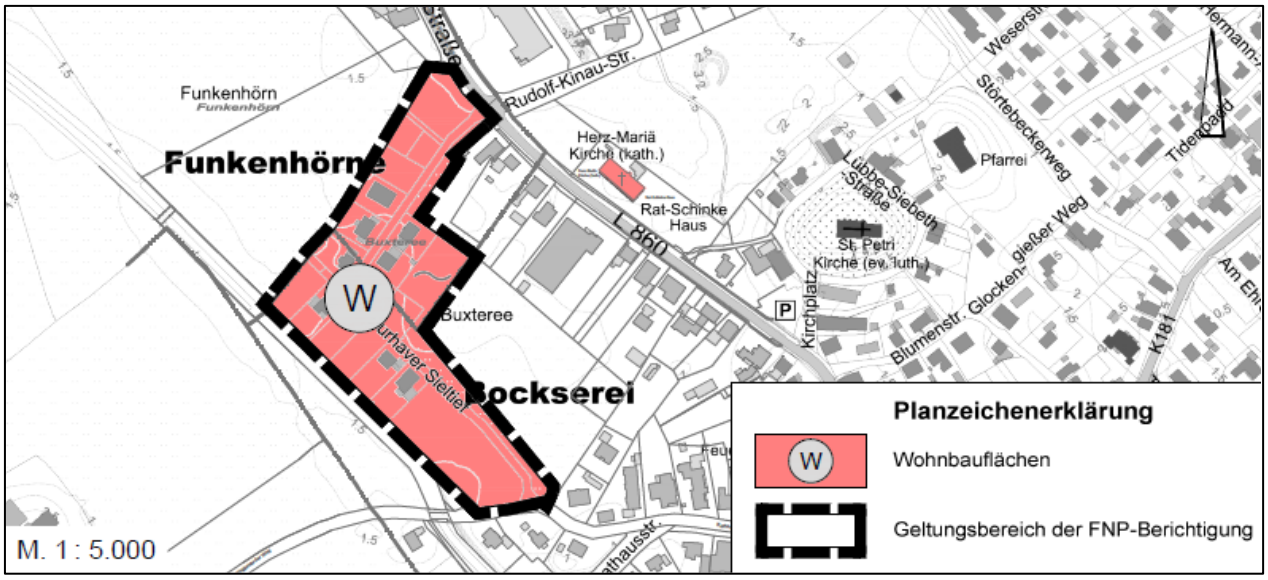

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 – „Eckwarden, Alter Dorfweg“

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 174 - „Eckwarden, Alter Dorfweg“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 23.04.2021 bekannt gemacht worden. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 23.04.2021 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Auf die beabsichtigte Berichtigung ist bereits im Bauleitplanverfahren, in der Begründung zum Bebauungsplan, hingewiesen worden. Anstelle einer Fläche für Landwirtschaft wird mit der Berichtigung zukünftig eine Wohnbaufläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung befindet sich südlich des Alten Dorfweges und westlich der Bebauung am Spieker Weg. Die Lage und Abgrenzung der 5. Berichtigung ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.

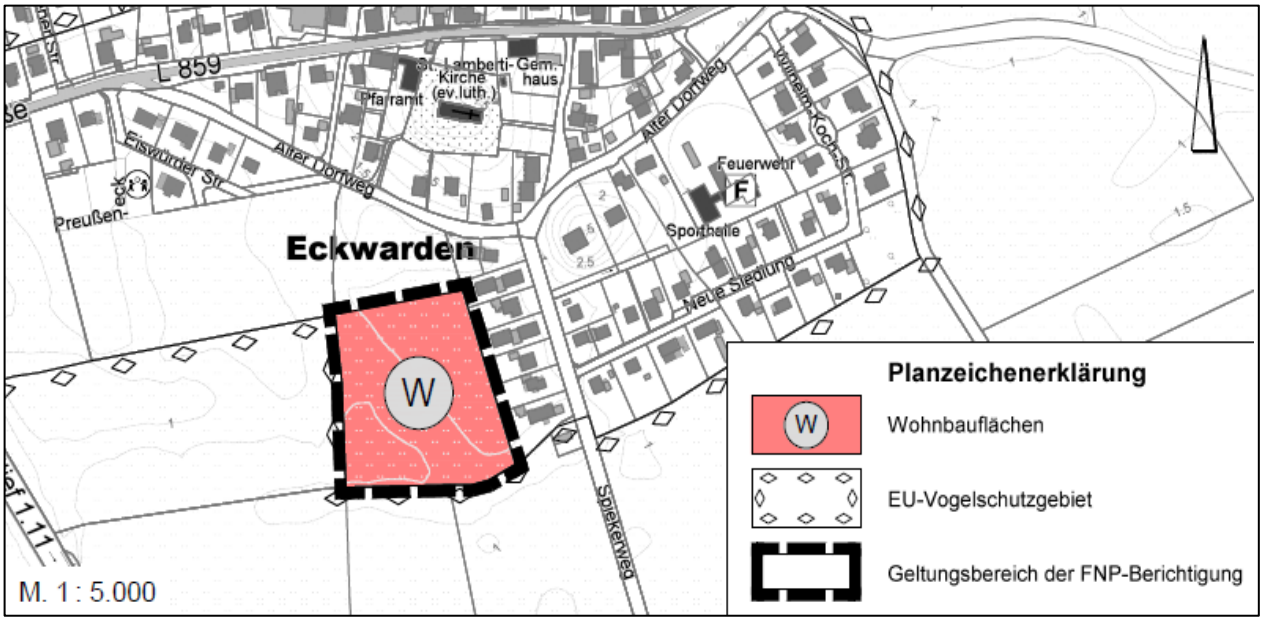

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 189 – „Tossens, Erweiterung Villa Küstenwind“

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 189 – „Tossens, Erweiterung Villa Küstenwind“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 27.05.2022 bekannt gemacht worden. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 27.05.2022 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Auf die beabsichtigte Berichtigung ist bereits im Bauleitplanverfahren, in der Begründung zum Bebauungsplan, hingewiesen worden. Anstelle einer Fläche für „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ wird mit der Berichtigung zukünftig eine Fläche für „Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Touristisches Wohngebiet Tossens“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung befindet sich im Norden von Tossens und liegt an der Straße „Nordseeallee“. Die Lage und Abgrenzung der 6. Berichtigung ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.

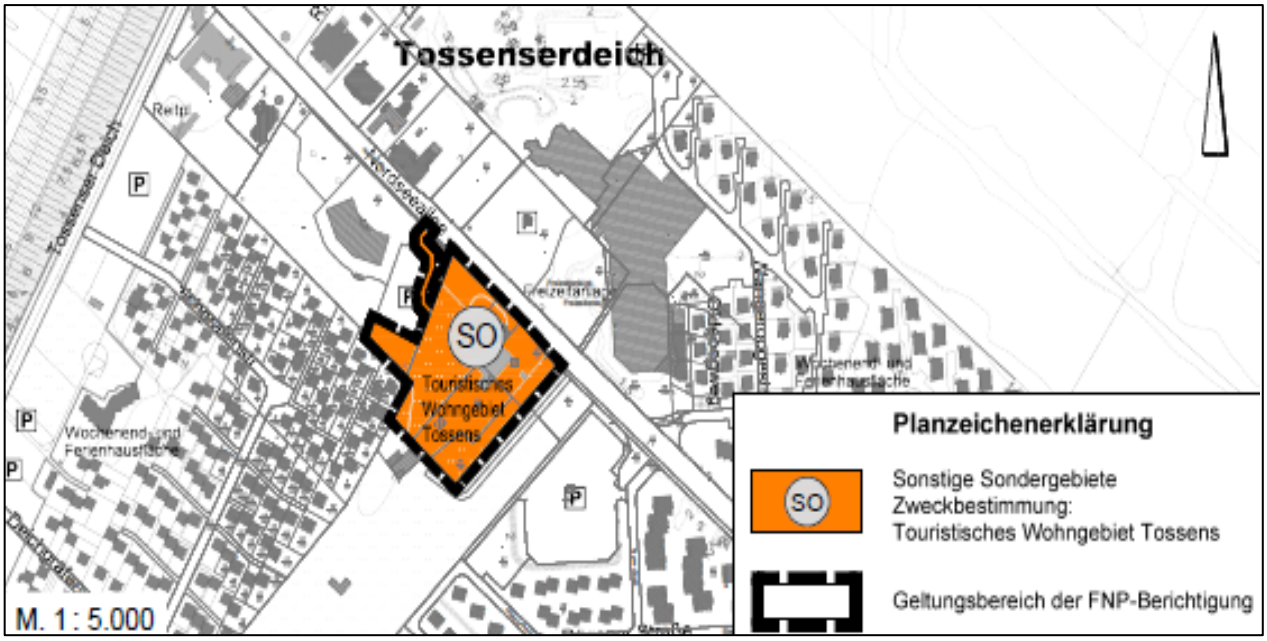

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Bezugnehmend auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Butjadingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Butjadingen, 14. April 2023

Axel Linneweber
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Nordenham am 23. Februar 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 30. März 2012, zuletzt geändert am 23. April 2021, beschlossen:

I. Die Hauptsatzung der Stadt Nordenham wird wie folgt ergänzt:

§ 10

Stadtratssitzungen mittels Videokonferenztechnik

(1) Stadtratsmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates mittels Videokonferenztechnik teilnehmen (§ 64 NKomVG). Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

(2) Ausgeschlossen ist die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik

a. für die erste Sitzung des Rates nach Beginn der Wahlperiode (konstituierende Sitzung),
b. wenn Wahlen nach § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Absatz 2 NKomVG auf der Tagesordnung stehen,
c. wenn der Bürgermeister dies aus begründetem Anlass und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bestimmt.

Ist die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik nach Absatz 2 ausgeschlossen, so sind die Ratsmitglieder in der Einladung darauf hinzuweisen.

(4) Stadtratsmitglieder, die mittels Videokonferenztechnik gemäß Abs. 1 an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der Verwaltung (statt Bürgermeister) spätestens bis 12 Uhr am Vortag der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Am Sitzungstag müssen sich Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung zuschalten.

(5) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt. Fehlfunktionen und Bedienungsfehler an der von den Stadtratsmitgliedern verwendeten Hard- und Software sowie allgemeine Netzstörungen fallen nicht in den städtischen Verantwortungsbereich. Der Widmungszweck von den Stadtratsmitgliedern bereits zur Verfügung gestellter Hard- und Software wird explizit nicht auf die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Videokonferenztechnik erstreckt.

Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.

(6) Die Abstimmung der zugeschalteten Stadtratsmitglieder erfolgt durch Handaufhebung und, soweit wegen nicht eindeutig erkennbarem Abstimmungsverhalten erforderlich, zusätzlich mündlich, nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

(7) Bei Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

(8) Anhörungen nach § 62 Absatz 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß auch für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Nordenham, 24. Februar 2023

Nils Siemen
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Nordenham über die Entschädigung für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
(Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nordenham am 23. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Entschädigungen nach Maßgabe des NKomVG und dieser Satzung.

(2) Ratsmitglieder genießen Unfallversicherungsdeckungsschutz bei allen Tätigkeiten, die sie im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandates ausüben.

§ 2
Grundentschädigung

(1) Alle Ratsmitglieder erhalten monatlich im Voraus eine Grundentschädigung in Höhe von € 115,00.

(2) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur für die Nutzung des Ratsinformationssystems eine Pauschale in Höhe von 500,00 €. Die Pauschale wird einmalig zu Beginn der Wahlperiode gezahlt. Der Betrag ist bei vorzeitigem Ausscheiden des Ratsmitgliedes oder Ruhen der Ratsmitgliedschaft (§ 53 NKomVG) anteilig zu erstatten.

(3) Alle Ortsratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten im Voraus eine Grundentschädigung in Höhe von € 20,00.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Grundentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 werden monatlich im Voraus folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	an die stellv. Bürgermeister neben dem entstandenen Sitzungsgeldanspruch (§ 5 Abs. 1)	je € 260,00
2.	an die Fraktionsvorsitzenden neben dem entstandenen Sitzungsgeldanspruch (§ 5 Abs. 1)	€ 60,00
	zuzüglich je Fraktionsmitglied	€ 10,00
3.	an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses neben dem entstandenen Sitzungsgeldanspruch (§ 5 Abs. 1) ein Betrag in Höhe von	€ 60,00

(2) Neben einer Grundentschädigung (§ 2) werden an den Ortsbürgermeister € 120,00 und an den stellv. Ortsbürgermeister € 60,00 gezahlt.

§ 4
Fahrkostenentschädigung

(1) Alle Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeister erhalten eine monatlich im Voraus zu zahlende Fahrkostenentschädigung (Pauschale) als Ersatz für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, die sie in Ausübung ihres Mandates durchführen, und zwar

1.	stellv. Bürgermeister	€ 140,00
2.	Ratsmitglieder bis 3 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke)	€ 40,00

3.	Ratsmitglieder von 3 km bis 5 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke)	€ 60,00
4.	Ratsmitglieder über 5 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke)	€ 75,00
5.	der Ortsbürgermeister	€ 60,00
6.	der stellv. Ortsbürgermeister	€ 35,00

(2) Soweit von den unter Abs. 1 genannten Personen Fahrten außerhalb des Stadtgebietes Nordenham vorgenommen werden und vom Rat bzw. Verwaltungsausschuss genehmigt sind, erfolgt auf Antrag bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Erstattung der nachgewiesenen Kosten bzw. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges die Erstattung des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. Dienstreisen der Personen unter (1) Ziff. 1 gelten als genehmigt, soweit sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und sich die Notwendigkeit aus der Aufgabenstellung der genannten Personen ergibt.

(3) Den in Abs. 1 nicht aufgeführten Ortsratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern werden für Fahrten, die sie in Ausübung ihres Mandates bzw. ihrer Mitgliedschaft in einem Ausschuss durchführen, auf Antrag die Kosten entsprechend Abs. 2 erstattet.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse (§§ 71 und 73 der NKomVG), deren Vorbesprechungen, der vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Arbeitskreise, Bürgermeisterrunden, der Fraktionen und Sitzungen, zu denen sie vom Rat delegiert worden sind und für die Teilnahme an diesen Sitzungen eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

(2) Ein Ratsmitglied, das eine Ratssitzung leitet erhält vier Sitzungsgelder. Ratsmitglieder, die Sitzungen eines Ratsausschusses oder einer vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppe oder eines Arbeitskreises leiten erhalten zwei Sitzungsgelder.

(3) Soweit Sitzungen auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses außerhalb von Nordenham stattfinden, wird ebenfalls Sitzungsgeld nach Abs. 1 gezahlt. Wird eine Übernachtung fällig und ist das vom Rat oder Verwaltungsausschuss ebenfalls genehmigt worden, werden die Übernachtungskosten übernommen. Außerdem erhalten die Funktionsträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Tagegelder gemäß Bundesreisekostengesetz nach der für den/die Bürgermeister/in geltenden Reisekostenstufe.

Der Verwaltungsausschuss kann für einzelne Sitzungen abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Mitglieder des Ortsrates, mit Ausnahme des Ortsbürgermeisters und des stellvertretenden Ortsbürgermeisters, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates und den vorbereitenden Fraktionssitzungen eine Sitzungsentschädigung in Höhe von € 25,00 pro Sitzung.

(5) Für die nicht dem Rat und nicht dem Ortsrat angehörenden Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00 pro Sitzung gezahlt.

(6) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes ist jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. des darauf folgenden Monats vorzunehmen.

(7) Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Zu den Sitzungen soll nach Möglichkeit nur dann eingeladen werden, wenn die zur Beratung anstehenden Themen eine Sitzungsdauer von mehr als 30 Minuten erwarten lassen. Nach Möglichkeit soll die Sitzungsdauer nicht mehr als drei Stunden betragen.

(8) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen insgesamt nicht mehr als drei Sitzungen vergütet werden. Finden eine interfraktionelle Sitzung und eine Fraktionssitzung am gleichen Tage statt, werden sie als eine Sitzung behandelt.

(9) Finden gemeinsame Sitzungen von Rat und Ortsrat oder gemeinsame Ausschusssitzungen statt, so kann ein Rats- bzw. Ortsratsmitglied, das an der Sitzung teilnimmt, gleichzeitig nur in einer Funktion Sitzungsgeld erhalten.

(10) Bei Wahrnehmung eines Ausschusssitzes während einer Sitzung durch mehrere Ratsmitglieder erhält nur ein Ratsmitglied Sitzungsgeld. Dem jeweiligen Protokollführer ist aufzugeben, wer das Sitzungsgeld bekommen soll.

§ 6
Verdienstausfallentschädigung

(1) Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(2) Bei Arbeitnehmern soll die Verdienstausfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Stadt an den Arbeitgeber erstattet wird. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens € 30,00 je angefangene Stunde, am Tage jedoch höchstens € 300,00.

(3) Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über den Verdienstausfall nicht gesondert geführt wird, auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von € 20,00 pro angefangene Stunde.

Dabei wird bei einem entsprechenden Antrag die ausdrückliche Versicherung unterstellt, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Am Tage wird höchstens ein Betrag in Höhe von € 300,00 erstattet. Soweit von Selbständigen ein höherer Verdienstausfall je angefangene Stunde glaubhaft gemacht wird, so kann bis zum Höchstbetrag von € 35,00 je angefangene Stunde, am Tage jedoch höchstens € 300,00 eine Verdienstausfallentschädigung gezahlt werden.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausfall ist, dass die Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h.

1. während der Arbeitszeit bei Arbeitnehmern;
2. während der Geschäftszeit bei Selbständigen,

spätestens bis 18.30 Uhr.

(5) Wer keinen Verdienstausfall geltend machen kann, dem aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehören darf, ausgeglichen werden kann, erhält je angefangene Stunde den Betrag nach Abs. 3 Satz 1.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes je angefangene Stunde nach Abs. 3 Satz 1, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag.

(7) Wer Aufwendungen für eine Kindesbetreuung geltend macht, erhält auf Nachweis je angefangene Stunde höchstens den Betrag nach Abs. 3 Satz 1.

(8) Verdienstausfallentschädigungen werden vierteljährlich ausgezahlt.

§ 7
Zahlungsbestimmungen

(1) Entschädigungen werden erstmalig für den Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat oder in dem eine Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit begonnen hat. Entschädigungen werden letztmalig für den Monat gezahlt, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit, die Funktion oder die Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat endet.

(2) Der Anspruch auf Entschädigungen entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat bzw. Ortsrat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG).

(3) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 verringert sich um jeweils 75 %, wenn die Tätigkeit gemäß Abs. 1 länger als zwei Kalendermonate ununterbrochen nicht wahrgenommen worden ist.

Im Falle der in § 3 (1) Nrn. 2 und 3 sowie § 3 (2) genannten Personen erhöht sich die Entschädigung für den jeweiligen Vertreter, wenn die Tätigkeit gemäß Abs. 1 länger als einen Monat ununterbrochen nicht wahrgenommen worden ist, auf den für den zu Vertretenden geltenden ungekürzten Betrag gemäß § 3 (1) Nrn. 2 und 3 sowie § 3 (2).

Für den zu Vertretenden entsteht der Anspruch auf volle Entschädigung in diesem Fall rückwirkend zum 1. des Monats, in welchem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist; der Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Vertreter entfällt mit Ablauf dieses Monats."

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nordenham über die Entschädigung für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und der ehrenamtlichen Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 3. Mai 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2022, außer Kraft.

Nordenham, 24. Februar 2023

Stadt Nordenham

Nils Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake
amtsblatt@wesermarsch.de / veröffentlicht unter www.wesermarsch.de